

Per E-Mail an:

info.diafso@sg.ch

Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Vernehmlassung zum Bericht «Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

in Beantwortung des Postulats 43.20.05 der Septembersession 2020 hat das Departement des Innern den erwähnten Bericht vom 5. September 2023 erstellt. Die Mitte Sarganserland begrüsst die umfassende Analyse der aktuellen Situation und befürwortet eine rasche gesetzgeberische Behebung der derzeitigen Fehlanreize im System. Wir erinnern daran, dass die Fremdunterbringung Minderjähriger nur in absoluten Ausnahmesituationen staatlich angeordnet werden sollte und stets verhältnismässig sowie den Umständen des Einzelfalls gerecht werden muss (vgl. hierzu auch Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Bericht des Bundesrates Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.210463 / 232.1/2014/00005, S. 59-60). Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn Fremdplatzierungen superprovisorisch oder vorsorglich und ohne klare Beweise für eine Gefährdung des Kindeswohls angeordnet werden.

Während das Jugendstrafrecht des Bundes klare Vorgaben dafür liefert, wann eine Fremdunterbringung überhaupt in Frage kommt, fehlt eine derart klare Regelung im Kinderschutz. Hier ist zu prüfen, ob regelmässig rechtsmedizinische Untersuchungen bei Vorwürfen körperlicher oder sexueller Gewalt sowie bei Vernachlässigung erfolgen sollen, bevor eine Fremdplatzierung angeordnet wird. Dies ist deshalb von Bedeutung, da die behördliche Fremdplatzierung für die betroffenen Minderjährigen häufig mit lebenslangen negativen Folgen verbunden ist. Der Bundesrat hat festgehalten (Botschaft Wiedergutmachung BBl 2016 118 Ziff.3.1.2): *«Viele Opfer sind durch die seinerzeitige Anordnung oder den Vollzug der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen schwer traumatisiert worden. Das erlittene psychische und körperliche Leid hat das Leben dieser Opfer negativ geprägt (z.B. hat sich dies in sozialer Isolation, physischen oder psychischen Krankheiten oder in massiven finanziellen Nachteilen manifestiert). Die Opfer tragen diese schwere Last auch heute noch auf und in sich. Nicht selten ist die Last derart erdrückend, dass die Opfer gar nie mit jemandem über das Erlebte sprechen konnten, nicht einmal mit ihrem Ehepartner oder ihren Kindern.»*

Wenn Minderjährige fremd untergebracht werden müssen, ist darauf zu achten, ihrer psychischen Belastung durch psychologische bzw. psychiatrische Unterstützung Rechnung zu tragen und Fehlanreize sowie unterschiedliche Regelungen der Kostenbeteiligung nach Möglichkeit zu vermeiden. Laut dem genannten Bericht unterscheidet sich die Kostenbeteiligung der Eltern, subsidiär der Gemeinden, stark. Der Bericht empfiehlt die Schaffung von leistungsabhängigen Pauschalen oder eine Regelung wie im strafrechtlichen Bereich.

Die Mitte Sarganserland unterstützt die Schaffung eines Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf, wie im Kanton Bern, um die unterschiedlichen Kostenbeteiligungen der Eltern bei den unterschiedlichen Unterbringungsarten sowie die unterschiedlichen Altersgrenzen zu vereinheitlichen. Gemäss diesem Gesetz beteiligen sich die

unterhaltspflichtigen Personen sowie die Kinder, sofern diese selbst über Einkommen oder Vermögen verfügen, gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten. Die Schwellenwerte betragen hier für Kinder ein Jahreseinkommen von CHF 10'001 und Unterhaltspflichtige mit einem Jahreseinkommen von CHF 55'001 müssen sich prozentual an den Kosten beteiligen. Der Kanton Basel-Landschaft kennt zudem eine Maximalbegrenzung von höchstens CHF 2'500.- pro Monat, was ebenfalls angemessen erscheint, da Fremdplatzierungen häufig mit exorbitant hohen Kosten für die betroffenen Familien einhergehen und bei den für die Fremdplatzierung zuständigen Stellen in der derzeitigen Praxis keinerlei Kostenbewusstsein vorhanden ist. Es ist zudem zutreffend, dass die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen bei hohen Kosten leidet.

Um Zuständigkeitskonflikte zwischen kostentragenden Gemeinden zu vermeiden, ist im neu zu schaffenden Gesetz von einem einheitlichen Anknüpfungspunkt auszugehen. Hierfür empfiehlt sich der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss ZGB. Bei der Schnittstelle zur Sozialhilfe ist allenfalls mittels Anpassungen im Sozialhilfegesetz, allenfalls auch mittels Merkblätter, Kreisschreiben, Praxisanweisungen und Weiterbildung auf eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen kommunalen Praxis hinzuwirken. Der Vorschlag des Berichtes, eine abschliessende Klärung der Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden sowie des Forensikzuschlages bei KESB-Zuweisung im SHG, wird seitens der Mitte Sarganserland ausdrücklich unterstützt.

Schliesslich regt die Mitte Sarganserland an, im Bereich der Fremdunterbringung Minderjähriger auf eine interkantonale Harmonisierung hinzuwirken. Es kommt in der Praxis häufig vor, dass aufgrund beschränkter Angebote und Kapazitäten ausserkantonale Unterbringungslösungen gefunden werden müssen. Die Handhabung der Fremdunterbringung, deren Qualitätskontrolle sowie die Finanzierung unterscheidet sich dabei von Kanton zu Kanton massiv. Es wäre wünschenswert, wenn zumindest die Ostschweizer Kantone diesbezüglich eine gewisse Harmonisierung erreichen könnten. Weiter fehlt es insbesondere im Primarschulbereich an geeigneten und finanzierbaren Angeboten für Kinder, welche aufgrund von sozialen Indikatoren bzw. schweren Verhaltensauffälligkeiten oder schwerwiegenden Mobbing Erfahrungen im Regelschulbetrieb nicht tragbar sind. Hier ist die Schaffung neuer Angebote prüfenswert, da sich die Schulgemeinden heute häufig ausserkantonale Angebote in Anspruch nehmen müssen, sofern sie überhaupt einen geeigneten Platz finden.

Die Mitte Sarganserland unterstützt auf Grund obiger Erläuterungen die Stossrichtung des Berichtes «Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger» und befürwortet ein rasches, gesetzgeberisches Tätigwerden.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Sarganserland
Sandra Büsser, Präsidentin
Malervastrasse 10a
7320 Sargans
sarganserland@sg-die-mitte.ch

Peter Schumacher, Vizepräsident
Optikweg 5
8887 Mels
peter.schumacher@hotmail.ch

Sargans, 1. November 2023